



Kofinanziert von der
Europäischen Union

REGIONALE SCHWERPUNKTE:

INVESTITIONSFÖRDERUNG QUALITÄT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten einen bemerkenswerten Weg zurückgelegt: Aus starken Wurzeln in Landwirtschaft und Industrie ist ein Wirtschaftsraum entstanden, der mit Innovation, Forschung und Unternehmergeist weit über die Landesgrenzen ausstrahlt. Neue Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen, gute Tourismusentwicklung, hohe Exportorientierung und Innovationen prägen das Bild der Wirtschaft Niederösterreichs.
- 2) Die „Investitionsförderung Qualität“ unterstützt die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der niederösterreichischen Wirtschaft durch die Förderung von Projekten, die neben einer quantitativen beziehungsweise qualitativen Entwicklung der MitarbeiterInnen (wie beispielsweise einem Zuwachs an qualifizierten Arbeitsplätzen oder der Erhöhung von produktiven Kapazitäten) insbesondere auch eine nachhaltige, qualitative Verbesserung des Angebots beziehungsweise des Produktportfolios beinhaltet.
- 3) Im Zentrum stehen Projekte, die Innovationen sowie Forschung & Entwicklung zur Umsetzung und Marktreife bringen. Nicht gefördert wird der Ersatz bestehender Baulichkeiten oder Anlagen ohne signifikanten Qualitätssprung oder solche, die lediglich aus Kapazitätserweiterungen bestehen.
- 4) Bei Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) gelten die im jeweiligen Programm definierten Selektionskriterien.
- 5) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 6) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 7) Das Förderprogramm tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

INVESTITIONSFÖRDERUNG QUALITÄT

- 8) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter über einem Vorhabensvolumen von mindestens € 1.000.000,- durch einen Zuschuss unterstützt, wobei das Vorhaben entsprechende Qualitätskriterien erfüllen muss.

- 9) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) ist möglich.

Zielgruppe

- 10) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 11) Zur Antragsberechtigung von großen Unternehmen siehe Rz 21) ff „*Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)*“.
- 12) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht.
- 13) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 14) Die Förderung wird abhängig von der Erfüllung der Qualitätskriterien als Zuschuss in Höhe von maximal 5 % (bzw. 10 %) sowie max. € 200.000,-- der förderbaren Kosten vergeben.
- 15) Eine Zuschusshöhe von max. 10% kann dann vergeben werden, wenn die Kriterien für einen der beiden folgenden Boni erfüllt sind. Die beiden Boni sind nicht kombinierbar:
- a. Ein ÖKO-Bonus wird in Höhe von zusätzlichen 5% vergeben, wenn neben den sonstigen Qualitätskriterien das Projekt entweder
 - i. die Revitalisierung einer ehemals stillgelegten Betriebsstätte ohne zusätzliche Flächenversiegelung zum Inhalt hat und/ oder
 - ii. zu einer unmittelbaren, nachhaltigen Schaffung von mehr als 10 „Green Jobs“ (auf Basis Vollzeitäquivalent) im antragstellenden Unternehmen führt.
 - b. Ein Digitalisierungs-Bonus wird in Höhe von zusätzlichen 5% vergeben, wenn eine innovative Digitalisierungskomponente bestimmender Bestandteil des Vorhabens ist.

- 16) Bei Vorhaben unter Einbindung von Mitteln aus dem EFRE ist eine Zuschusshöhe bis zur maximal zulässigen Förderintensität zulässig.
- 17) Die förderbaren Vorhabenskosten umfassen mindestens € 1.000.000,-.
- 18) Das Vorhaben hat definierte Qualitätskriterien zu erfüllen in den Bereichen
 - Arbeitsplatzentwicklung
 - Kapazitätsentwicklung
 - Qualitätsverbesserungen/Angebotserweiterung/neue Zielgruppen
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens/des Unternehmens
 - Innovation im Betrieb
- 19) In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete können Förderungen gemäß AGVO 17 nur an KMU gewährt werden.
- 20) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 21) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 22) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 23) Für Förderungen gemäß AGVO: Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, welche die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- 24) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 25) Rz 24) gilt nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 26) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten:

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten

- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen und Förderungswerbern geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanziierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen

Antragstellung

- 27) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 28) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 29) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 30) Große Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten im Regionalfördergebiet umfasst.
- 31) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 32) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 33) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die

Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

- 34) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 35) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasing haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FörderungswerberInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- 36) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 37) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 300.000,- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 38) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 39) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung lt. Leitfaden
 - Gesamtkostenaufstellung
 - Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die Österreichische Gesundheitskasse
 - behördlich genehmigter Bauplan (bei baulichen Maßnahmen)
 - bau- und gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide
 - Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBI. 7300-0)



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“, Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 3. August 2022 genehmigt
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 CCI 2021AT16FFPR001

Kontakt zur Förderstelle

- 40) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen:

- | | | |
|---------------------|---|------------------------------|
| ○ Julia EDER | E: julia.eder@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 16112 |
| ○ Andrea KÖCK | E: andrea.koeck@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 12130 |
| ○ Friederike QUARDA | E: friederike.guarda@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 16124 |
| ○ Gerda STEINBACHER | E: gerda.steinbacher@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 16101 |